

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 1

1955	Berlin, den 16. Dezember 1955	Nr. 108
Tag	Inhalt	Seite
15.11.55	Arbeitsschutzbestimmung 611 f. — Großbohrlochsprengungen —	921
15.11.55	Anordnung über die Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 902. — Elektrolokomotivführer in Bergbaubetrieben —	923
24.11.55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt. — Transportplanungsverordnung —	924

Arbeitsschutzbestimmung 611 f.
— Großbohrlochsprengungen —
Vom 15. November 1955

Zur Gewährleistung der größtmöglichen Sicherheit bei der Durchführung von Großbohrlochsprengungen wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Großbohrlochsprengungen sind Gewinnungssprengungen in Bohrlöchern von mehr als 12 m Tiefe.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Beabsichtigt ein Betrieb eine Großbohrlochsprengung auszuführen, so hat dieser in jedem Falle vorher, d. h. ehe mit dem Niederbringen der Bohrlöcher begonnen wird, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion hierüber schriftliche Anzeige zu erstatten.

(2) In dieser Meldung ist anzugeben, wer die verantwortliche Leitung der Großbohrlochsprengung hat. Der Meldung ist ferner eine maßstäbliche Zeichnung (Maßstab 1 :200, Grundriß und Schnittzeichnung von jedem Bohrloch) in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

In dieser Zeichnung sind die-Ladungsberechnung und Ladungsverteilung je Bohrloch sowie das Zündmittel und die Zündanlage anzugeben.

(3) Mit den Bohrarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die eingereichten Unterlagen von der Arbeitsschutzinspektion bestätigt sind.

(4) Die Arbeitsschutzinspektion hat jede beabsichtigte Großbohrlochsprengung der Bezirksarbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.

§ 3 Leitung und Aufsicht

Die verantwortliche Leitung für die Durchführung von Großbohrlochsprengungen kann nur von solchen Personen übernommen werden, die im Besitz eines Sprengstofflaubnisses sind und die Befähigung für diese Sprengarbeiten der Bezirksarbeitsschutzinspektion nachgewiesen haben.

§ 4

Vermessung der Sprenganlage

(1) Die vorgeschriebenen Vermessungen der Sprenganlage hat der verantwortliche Leiter der Großbohrlochsprengung oder eine geeignete andere Person vorzunehmen, deren vermessungstechnische Befähigung der Arbeitsschutzinspektion nachzuweisen ist.

(2) Die Vermessung hat mit geeigneten Meßgeräten (Hängekompaß oder Theodolit) zu erfolgen.

(3) Nach Fertigstellung der Bohrlöcher ist die gesamte Anlage nochmals zu vermessen und festgestellte Abweichungen sind zeichnerisch festzulegen. Die Abweichungen sind bei den Ladungsberechnungen zu berücksichtigen.

§ 5

Bohren, Laden und Besetzen

(1) Vor Beginn der Bohrarbeiten ist der Abraum entsprechend der Arbeitsschutzbestimmung 151, §§ 7 bis 13, ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Die Bohrlochsohle (Arbeitsebene) muß vor dem Laden und Besetzen von losen Gesteinsmassen gesäubert werden.

(3) Der Neigungswinkel der Bohrlöcher ist so anzuordnen, daß der Böschungswinkel der Bruchwand nach erfolgter Sprengung 70° nicht übersteigt.

(4) Der verantwortliche Sprengmeister darf Hilfspersonen zum Transport der Sprengstoffe im Betrieb und zu Handreichungen beim Laden und Besetzen heranziehen.

Das Laden, Besetzen, Anfertigen von Schlagpatronen, Prüfen der Zündmittel und der Zündanlage darf nur von einem Sprengstofflaubnisschein-Inhaber durchgeführt werden.

(5) Die bei der Herstellung der Bohrlöcher Beschäftigten haben ihre Beobachtungen über Klüfte, Spalten, Abgänge, Hohlräume usw., die für das Laden und die Sprengwirkung von Bedeutung sind, sowie das Abbrechen von Bohrschneiden dem verantwortlichen Sprengmeister vor dem Laden der Bohrlöcher mitzuteilen.

L.H.